

§ 1 JGHV Aufgaben

JGHV - Jugendgerichtshilfe-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) In allen Bundesländern außer Wien (wo bereits nach § 49 Abs. 1 JGG die Wiener Jugendgerichtshilfe besteht) ist als Teil der Familien- und Jugendgerichtshilfe eine Jugendgerichtshilfe eingerichtet, die die Staatsanwaltschaften und Gerichte dadurch unterstützt, dass sie folgende Aufgaben wahrnimmt:
 1. Durchführung von Jugenderhebungen (§ 48 Z 1 JGG),
 2. Krisenintervention (§ 48 Z 3 JGG),
 3. Haftentscheidungshilfe (§ 48 Z 4 JGG) sowie
 4. Äußerungen über die Zweckmäßigkeit einer Sozialnetzkonferenz und Teilnahme an solchen (§ 35a JGG).

In Kraft seit 01.04.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at